

Anlage 25

Aufstellung eines Badebeckens runde Form bis max. 3.60m Durchmesser und max. 0.90m Höhe oder eckige Form bis max. 10m² Wasserfläche und max. 0.90m Höhe (eine Einlassung in den Boden ist nicht statthaft)

Anlage 25.1

Aufstellung eines Whirlpools runde Form bis maximal 2.50m Durchmesser und 0.70m Höhe oder eckige Form bis max. 5m² Wasserfläche und max. 0.70m Höhe (Abbau zum Ende der Gartensaison am 31.Oktober des jeweiligen Jahres)

Es wird entweder ein Badebecken oder ein Whirlpool genehmigt. Die gleichzeitige Aufstellung beider Anlagen innerhalb der Parzelle ist nicht zulässig.

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Errichten handelsüblicher transportabler Badebecken ist statthaft. Badebecken dürfen maximal einen Durchmesser von 3,60 m haben. Sie können mit einer Filteranlage betrieben werden.
- Eckige Badebecken sind auf 10m² Wasserfläche begrenzt.
- Die Höhe des Badebeckens ist auf maximal 0,90 m begrenzt.
- Das Versenken des Badebeckens in den Boden, eine Aufschüttung sowie die Umbauung von außen sind nicht statthaft.
- Das Errichten gemauerter bzw. aus Beton gefertigter Badebecken ist verboten.
- Das Errichten handelsüblicher transportabler Whirlpools (keine feste Ausführung) ist statthaft, sie müssen jedoch zum Ende der Gartensaison des jeweiligen Jahres abgebaut werden.
- Whirlpools dürfen maximal einen Durchmesser von 2,50 m haben, bei eckigen Whirlpools ist die Wasserfläche auf 5m² begrenzt.
- Die Höhe der Whirlpools ist auf 0,70 m begrenzt.
- Beim Pächterwechsel werden Badebecken / Whirlpools nicht bewertet und sind zurück zu bauen, wenn der Nachpächter sie nicht übernehmen will.
- Die Nutzung der Badebecken / Whirlpools ist so zu gestalten, dass es nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft kommt (z.B. Mittagsruhe, Lärm, etc.).